WGV Versicherung · 70164 Stuttgart

Gemeinde Deilingen
Hauptstrasse 1
78586 Deilingen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
wgv.de

Besucheradresse / Tiefgarage:
Feinstraße 1 - Ecke Tübinger Straße
70178 Stuttgart

Postanschrift:
WGV Versicherung
70164 Stuttgart

Hauptverwaltung:
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart

Frau Adarycev
anastasia.adarycev@wgv.de
Telefon 0711 1695-5310
Telefax 0711 1695-6001
Datum 11.01.2024

(Bitte geben Sie den Betreff in allen Zuschriften und Email an)
Haftpflichtversicherung Nr.: V 90 099 151/925
Angebot

Sporthalle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ragg,

wir nehmen Bezug auf Ihre telefonische Anfrage und danken Ihnen für Ihr Interesse an dem Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung zugunsten Dritter für Veranstaltungen in der Sport- und Gemeindehalle der Gemeinde Deilingen.

Vertragsgrundlagen
Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die Versicherung von Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen des Versicherungsnehmers (BBR Veranstaltungsräume 2008).

Versicherungssumme
Die Versicherungssummen betragen 5.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden und 100.000 EUR für Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt einschließlich Kosten das Doppelte dieser Summen.

Versicherungsumfang
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters einschließlich des Bewirtungsrisikos aus der Durchführung von Veranstaltungen in Sport- und Gemeindehalle der Gemeinde Deilingen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) der Veranstaltung beauftragten Personen, sämtlicher übrigen Arbeiter, Angestellten, Helfer und sonstigen mitwirkenden Teilnehmer für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den Veranstalter anlässlich der versicherten Veranstaltung verursachen.

Nach Ziffer 8.2 der BBR Veranstaltungsräume 2008 kann die Mitversicherung von Mietsachschäden vereinbart werden.
(Hinweis: Die Mitversicherung von Mietsachschäden gilt dann für jede versicherte Veranstaltung).

Die Höchstersatzleistung bei Mietsachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden an unbeweglichen Sachen 500.000 EUR und an beweglichen Sachen 10.000 EUR.

Der Selbstbehalt bei Mietsachschäden beträgt 500 EUR.

Die weiteren Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Bedingungen und dem Antragsformular.

Jahresbeitrag
Der Beitragssatz je Veranstaltung beläuft sich auf 60,00 EUR pro Veranstaltungstag ohne Mietsachschäden und auf 120,00 EUR pro Veranstaltungstag mit Mietsachschäden.
Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Versicherungsteuer, derzeit 19 %.
Damit belaufen sich die Bruttobeiträge auf 71,40 EUR bzw. 142,80 EUR bei eintägigen Veranstaltungen.

Tische, Stühle, Gefäßschäden

Jede zu versichernde Veranstaltung wird vor deren Beginn in eine von uns zur Verfügung gestellte Liste eingetragen (siehe Anhang zu den BBR Veranstaltungsräume 2008).

Nach Ablauf eines jeden Jahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ist die Liste zur endgültigen Jahresabrechnung vorzulegen.

Vor Beginn des Abrechnungsjahres wird ein Vorausbeitrag erhoben, der bei der Jahresabrechnung verrechnet wird.

Als Jahresvorausbeitrag setzen wir im Hinblick auf die von Ihnen genannten Veranstaltungen zunächst 300,00 EUR zuzüglich Versicherungsteuer, derzeit 19 %, also brutto 357,00 EUR an.

Die Versicherung wird gegen festen Beitrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

Zur Annahme des Angebotes bitten wir, uns das in der Anlage befindliche Antragsformular unterzeichnet zurückzusenden.

Wir empfehlen, den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung und die Weitergabe des anfallenden Beitrages zur Veranstalterhaftpflichtversicherung an den jeweiligen Veranstalter im Rahmen des mit dem Veranstalter/Mieter abzuschließenden Mietvertrages unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Versicherungsbedingungen und den Selbstbehalt im Fall der Mietsachschadendeckung zu vereinbaren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

i.A.

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung für die Versicherung von Veranstaltungen in Veranstaltungsräumen des Versicherungsnehmers (BBR Veranstaltungsräume 2008)

1. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007)
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 2007)

2. Versicherungssumme

2.1 Es gilt die vereinbarte und im Versicherungsschein bestätigte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

2.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres ist einschließlich Kosten, soweit nichts anderes vereinbart, auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.3 Abweichende Regelungen sind bei den Vertragsbestimmungen in

- Ziff. 8.2.4 - Mietsachschäden (Seite 2)
- Ziff. 5.5 - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 2007 (Anhang Seite 7)
- Ziff. 7.1 - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 2007 (Anhang Seite 9)

vermerkt.

Besondere Versicherungssummen und Höchstentschädigungsleistungen für im Vertrag bestimmte Risiken stehen innerhalb der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Versichert ist Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2007) die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalter aus der Durchführung der versicherten Veranstaltungen. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst

3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage,

3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche,

3.1.3 und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

4. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die sie bei Tätigkeiten für den Veranstalter anlässlich der versicherten Veranstaltung verursachen:

4.1 der mit der Durchführung (Leitung, Überwachung usw.) beauftragten Personen;

4.2 sämtlicher übrigen Arbeiter, Angestellten, Helfer und sonstigen mitwirkenden Teilnehmern des Veranstalters.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Veranstalters gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5. Versicherte Veranstaltungen

Versichert sind Veranstaltungen, die in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Räumen des Versicherungsnehmers stattfinden und die vom Versicherungsnehmer im Rahmen des vereinbarten Meldeverfahrens dem Versicherer angemeldet werden.

6. Vereinbartes Meldeverfahren

Der Versicherungsnehmer trägt jede zu versichernde Veranstaltung vor deren Beginn in eine vom Versicherer zur Verfügung gestellten Liste ein. Der Versicherungsnehmer hat diese Liste auf Verlangen des Versicherers jederzeit vorzulegen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres hat der Versicherungsnehmer die Liste unaufgefordert beim Versicherer einzureichen.

7. Mitversicherte Risiken

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftfahrzeuglandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich dem versicherten Veranstaltungszweck dienen.

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Veranstalter in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB 2007 - die vom Veranstalter als Mieter, Entleiher oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

7.2 aus der Verwendung von Tribünen einschließlich dem Auf- und Abbau.

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder jeder versicherten Person durch die Verwendung einer baupolizeilich nicht zugelassenen Tribüne.

8. Erweiterung des Versicherungsschutzes

8.1 Abweichend von Ziff. 7.4 AHB 2007 sind Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Versicherten mitversichert.

8.2 Soweit die Mitversicherung von Mietsachschäden besonders vereinbart ist:

8.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2007 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die der Veranstalter gemietet (nicht geleast), gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

8.2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung sowie wegen Schäden an Zelten.

Hinweis: Für Schäden an Zelten kann eine besondere Zeltversicherung (gegen Feuer- und sonstige Sachschäden) abgeschlossen werden.

8.2.3 Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

8.2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden an unbeweglichen Sachen 500.000 EUR und an beweglichen Sachen 10.000 EUR.

8.2.5 Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 500 EUR.

9. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

9.1 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft und Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden sind nach Ziff. 7.10 (b) AHB 2007 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

9.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 2007) (Seite 6).

10. Vermögensschäden

10.1 Versichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB 2007 aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

10.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

10.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

10.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

10.2.3 aus Anlage, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

10.2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

10.2.5 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

10.2.6 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

10.2.7 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

10.2.8 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

10.2.9 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

11. Nicht versicherte Risiken / Ausschlüsse

11.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

11.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakte, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppe zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

11.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

11.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

11.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

11.2.1 aus dem Auf- und Abbau von Zelten;

11.2.2 aus der Vorführung eines Feuerwerkes oder einer bengalischen Beleuchtung;

11.2.3 von gewerblichen Unternehmen und deren Beschäftigten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart;

11.2.4 von Besuchern der versicherten Veranstaltung;

11.2.5 Schäden durch Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art;

11.3 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

11.4 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

11.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Veranstalter, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

11.4.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

11.4.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

11.4.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 11.4.1. und 11.4.2. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

11.5 Luft-/Raumfahrzeuge

11.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

11.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

11.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- und Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

12. Subsidiarität der Versicherung

Kann der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erlangen, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

13. Beitragsberechnung

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn des Versicherungsjahres einen Vorausbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages zu leisten, der der Höhe der Beiträge für die Anzahl der zu erwartenden Veranstaltungen entspricht. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres erfolgt eine Abrechnung unter Berücksichtigung des Vorausbeitrages anhand der eingereichten Meldeliste.

14. Fester Beitrag

Der Versicherungsvertrag wird gegen einen festen Betrag gemäß § 3 der Satzung der

Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung, sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

15. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn der versicherten Veranstaltung, frühestens aber mit Eintrag der Veranstaltung in die Meldeliste durch den Versicherungsnehmer. Er endet mit Beendigung der versicherten Veranstaltung, spätestens aber drei Tage nach Beginn der Veranstaltung,

Schadenereignisse die sich bei Auf- bzw. Abbauarbeiten für die versicherte Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen oder in räumlicher Nähe zu diesen ereignen, sind ab Eintrag in die Meldeliste bis längstens 1 Woche nach Ende der versicherten Veranstaltung mitversichert.

Hinweis:
Auf die Ausschlüsse in Ziff. 7 AHB 2007 wird besonders hingewiesen.

Auch die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (Erfüllungssurrogat) ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung (Ziff. 1.2 AHB 2007).

Des Weiteren sind Ansprüche aus Enteignung keine versicherten Schadenersatzansprüche nach Ziff. 1.1 AHB 2007.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung 2007)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB 2007 - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB 2007 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist - abweichend von Ziff. 2.6 - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB 2007 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2007- die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder

Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektivgeeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 1.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakte, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen

bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall pauschal für Personen-, Sach- sowie gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden 3.000.000 EUR.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB 2007 wird gestrichen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender

Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2007 - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

zu Ziff. 9.2:
Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB 2007);

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2007 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.1.2 Nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2007 - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Meldebogen für Veranstaltungen

(gilt nur für Veranstaltungen bis zu einer Dauer von max. 3 Tagen)

Name Versicherungsnehmer: .....

Versicherungsschein-Nr.: .....

Name Veranstaltungsraum/halle: .....

Name/Anschrift d. Veranstalters	Dauer von - bis	Anzahl Tage	Beitrag EUR	Datum d. Eintragung	Unterschrift Versicherungsn.